

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. August 2023

970. Zürcher Spitallisten 2023 Akutsomatik und Psychiatrie, Zürcher Spitalliste 2012 Rehabilitation, Änderungen ab 1. Januar 2024, Festsetzung

I. Ausgangslage

I.I. Allgemeines

Mit Beschlüssen Nrn. 1134/2011 und 1533/2011 setzte der Regierungsrat die Zürcher Spitalisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie mit Wirkung ab 1. Januar 2012 fest. Nach einem mehrjährigen Planungsprozess mit umfassender Bedarfsabklärung, Versorgungsbericht einschliesslich Vernehmlassung, Bewerbungs- und Evaluationsverfahren, Strukturbericht und erneuter Vernehmlassung sowie intensiver interkantonaler Koordination hob der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1104/2023 die Zürcher Spitalisten 2012 per Ende 2022 auf und setzte auf den 1. Januar 2023 die Zürcher Spitalisten 2023 Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation fest. Die Spitalisten 2023 Akutsomatik und Psychiatrie traten auf diesen Zeitpunkt in Kraft. Die Spitaliste 2023 Rehabilitation wurde von einem anderen Kanton als Ganzes mit Beschwerde angefochten und konnte daher nicht wie geplant in Kraft treten. Mindestens für die Dauer des Beschwerdeverfahrens gilt daher im Versorgungsbereich Rehabilitation weiterhin die Zürcher Spitaliste 2012 Rehabilitation mit den dort aufgeführten Leistungsaufträgen.

Neue Leistungsaufträge an neue oder bisherige Leistungserbringer werden ausserhalb einer umfassenden neuen Spitalplanung nur sehr zurückhaltend und grundsätzlich nur bei nachgewiesenem Bedarf bzw. bei Unterversorgung erteilt. Der Planungshorizont der neuen Zürcher Spitalisten beträgt rund zehn Jahre. Mit diesem Planungsspielraum wird den Listenspitalern eine kontinuierliche Betriebspolitik und notwendige Investitionssicherheit verschafft (zum Konzept der rollenden Spitalplanung siehe RRB Nr. 799/2014). Periodisch sind konzeptionelle Änderungen der Spitalisten in kürzeren zeitlichen Abständen möglich. Im letzten Spitalplanungsspielraum 2012 erfolgten konzeptionelle Änderungen der Spitalisten jeweils nach drei Jahren, also auf den 1. Januar 2015 und den 1. Januar 2018 (RRB Nrn. 799/2014, 746/2017). Formelle oder technische Änderungen können jährlich vorgenommen werden.

Mit den neuen Spitalisten 2023 wird in beinahe allen Bereichen eine bedarfsgerechte Versorgung der Zürcher Bevölkerung erreicht. Ein erhöhter Bedarf an kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungsange-

boten ist – trotz verschiedener bereits getroffener Massnahmen zur Stärkung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Kanton – weiterhin und langfristig zu erwarten (siehe auch RRB Nr. 229/2023, Ziff. 3). Zudem besteht auf der Zürcher Spitalliste 2012 Rehabilitation eine Unterdeckung, die sich insbesondere durch lange Wartezeiten für rehabilitationsbedürftige Zürcher Patientinnen und Patienten auswirkt. Dieser Unterdeckung soll mit der neuen – noch nicht in Kraft getretenen – Zürcher Spitalliste 2023 Rehabilitation entgegengewirkt werden.

Betreffend sowohl die Spitalisten 2023 Akutsomatik und Psychiatrie als auch die Spitaliste 2012 Rehabilitation sind auf den 1. Januar 2024 grundsätzlich nur formelle und technische Änderungen vorgesehen. Die Spitäler und Kliniken wurden mit Schreiben vom 6. Dezember (Psychiatrie), vom 15. Dezember (Rehabilitation) sowie vom 20. Dezember 2022 (Akutsomatik) über das Vorgehen und die auf 1. Januar 2024 geplanten Änderungen der Spitalisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie informiert. Zuständig für die Anpassung der Spitalisten ist gemäss § 7 Abs. 1 lit. a des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011 (SPFG; LS 813.20) der Regierungsrat.

1.2. Aufschiebende Wirkung sowie vorsorgliche Massnahmen im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren

1.2.1. Allgemeines

Mit Beschluss Nr. 1104/2022 hat der Regierungsrat nach mehrjähriger Planungsphase den Zürcher Spitalplanungsprozess 2023 mit der Festsetzung der Zürcher Spitalisten 2023 Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation abgeschlossen. Hinsichtlich der Spitaliste 2023 Akutsomatik sind Beschwerden weniger Spitäler betreffend einzelne ihrer Leistungsaufträge, in einem Fall betreffend alle Leistungsaufträge des entsprechenden Spitals beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Hinsichtlich Spitaliste 2023 Psychiatrie wurde kein Rechtsmittel erhoben. Die Spitaliste 2023 Rehabilitation wurde gesamthaft beim Bundesverwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten.

1.2.2. Aufschiebende Wirkung

Das Spital Limmattal und das See-Spital Horgen haben betreffend die Nichterteilung eines Leistungsauftrags für den Querschnittsbereich Kinderanästhesie C «KAC» – bisher Teil der Leistungsgruppe KINB Basis-Kinderchirurgie – und die Klinik Hirslanden betreffend Nichterteilung eines Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe HNO1.1.1 Komplexe Halseingriffe (interdisziplinäre Tumorchirurgie) Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Adus Medica hat unter anderem die Befristung bis 31. Dezember 2023 der bisherigen Leistungsaufträge für die Leistungsgruppen BPE Basispaket für elektive Leistungserbringer, HNO1 Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie), HNO1.1 Hals-

und Gesichtschirurgie, HNO_{1.2} Erweiterte Nasenchirurgie mit Nebenhöhlen, BEW₁ Chirurgie Bewegungsapparat, BEW₂ Orthopädie, BEW₄ Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens, BEW₅ Arthroskopie des Knies, BEW₆ Rekonstruktion obere Extremität und BEW₇ Rekonstruktion untere Extremität mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Der Kanton Thurgau hat betreffend die gesamte Zürcher Spitalliste 2023 Rehabilitation Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Diese Beschwerdeverfahren sind hängig.

Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden gelten für die genannten Spitäler die fraglichen Leistungsaufträge für mindestens die Dauer des Beschwerdeverfahrens im bisherigen Umfang gemäss Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik weiter. Dies ist in der ab 1. Januar 2023 geltenden Version 2023.6 der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik vermerkt. Die entsprechende Anmerkung ist – bis zum Vorliegen der Endentscheide des Bundesverwaltungsgerichts – in die ab 1. Januar 2024 geltende Spitaliste zu übernehmen.

Im Versorgungsbereich Rehabilitation gilt aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde für die Dauer des Beschwerdeverfahrens weiterhin die Zürcher Spitalliste 2012 Rehabilitation mit den dort geführten Rehabilitationskliniken mit sämtlichen Leistungsaufträgen im bisherigen Umfang (betreffend Rehaklinik Kilchberg siehe Ziff. 1.2.3). Dies ist in der ab 1. Januar 2022 geltenden Version 2022.2 der Zürcher Spitalliste 2012 Rehabilitation vermerkt. Die entsprechende Anmerkung ist – mindestens bis zum Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts über die Beschwerde – in die ab 1. Januar 2024 geltende Spitaliste zu übernehmen.

1.2.3. Vorsorgliche Massnahmen

Die Schulthess Klinik hat die Befristung des Leistungsauftrags für den Querschnittsbereich Kinderanästhesie B «KAB» bis 31. Dezember 2023 und die Erteilung des Leistungsauftrags für den Querschnittsbereich Kinderanästhesie C «KAC» mit Auflage mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Am 16. Dezember 2022 hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen den Leistungsauftrag für die Querschnittsbereiche Kinderanästhesie B «KAB» und Kinderanästhesie C «KAC» für die Dauer des Verfahrens einstweilen ohne Nebenbestimmungen erteilt. Dies ist in der ab 1. Januar 2023 geltenden Version 2023.6 der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik vermerkt. Die entsprechende Anmerkung ist – bis zum Vorliegen des Endentscheids des Bundesverwaltungsgerichts – in die ab 1. Januar 2024 geltende Spitaliste zu übernehmen.

Im Beschwerdeverfahren betreffend Zürcher Spitalliste 2023 Rehabilitation hat das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 21. Juli 2023 im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme den Antrag auf Verschiebung des Leistungsauftrags für Neurologisch und Frührehabilita-

tion (Erwachsene) von der Rehaklinik Kilchberg zur Rehaklinik Limmattal gutgeheissen. Der entsprechende Leistungsauftrag der Rehaklinik Limmattal ist auf 36 Betten beschränkt. Die Verschiebung der Leistungen vom Standort Kilchberg an den Standort Limmattal erfolgt voraussichtlich im Spätherbst 2023. Die Rehaklinik Kilchberg wird ihren Betrieb auf diesen Zeitpunkt einstellen. Die Rehaklinik Limmattal ist daher auf der ab 1. Januar 2024 geltenden Zürcher Spitalliste 2012 Rehabilitation aufzuführen und die Rehaklinik Kilchberg entsprechend aus der Spitaliste zu entfernen.

1.3. Aktueller Anpassungsbedarf

Im Bereich der Akutsomatik ist die Weiterführung der in der Spitalliste bis Ende 2023 provisorisch erteilten Leistungsaufträge zu beurteilen. Hinsichtlich Qualitätscontrolling in bestimmten Leistungsgruppen sind einzelne Vorgaben an die neusten Entwicklungen anzupassen. Abzubilden sind sodann formelle Anpassungen wie die Namensänderung eines Spitals und dessen Rechtsträgerin. Im Anhang «Leistungsspezifische Anforderungen» ist ein fehlerhafter Tabelleneintrag zu berichtigen.

In den Bereichen Rehabilitation und Psychiatrie ist eine bereits erfolgte Namensänderung eines Rechtsträgers auf der Spitaliste nachzu vollziehen. Im Bereich Rehabilitation sind zudem auf der Spitaliste die Namen zweier Kliniken zu berichtigen und die Fusion zweier Rechts träger abzubilden.

Der Spitalistenanhang «Generelle Anforderungen an die Listen spitäler» ist bezüglich Sozialberatung im Spital zu konkretisieren.

2. Akutsomatik

2.1. Allgemeines

Die Leistungsaufträge und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen gemäss den Anhängen zu den Zürcher Spitalisten 2023 sind grundsätzlich auf das zugrunde liegende Planungsintervall befristet (§ 8 Abs. 1 SPFG). In der Regel werden definitive Leistungsaufträge erteilt, wenn alle leistungsspezifischen Anforderungen der jeweiligen Leistungsgruppe gemäss dem Spitalistenanhang «Anhang zur Zürcher Spital liste Akutsomatik: Leistungsspezifische Anforderungen (Version 2024.1; gültig ab 1. Januar 2024)» erfüllt sind. Bisher provisorische Leistungsaufträge werden weiterhin provisorisch erteilt, wenn einzelne Anforderungen noch nicht abschliessend erfüllt sind oder die Entwicklung der weiter zu konkretisierenden Anforderungen noch nicht abgeschlossen ist.

2.2. Qualitätscontrolling

2.2.1. Allgemeines

Während auf Bundesebene hauptsächlich die Qualitätsentwicklung gefördert wird (Art. 58 ff. Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]), ist die Qualitätssicherung bzw. das Qualitätscontrolling betreffend Leistungserbringung durch die Spitäler grundsätzlich Sache der Kantone. Der Kanton Zürich ist bestrebt, spezifische Instrumente zu entwickeln, um ressourcenschonend die effektive klinische Qualität abbilden und Spitalvergleiche vornehmen zu können.

Für ausgewählte Leistungsgruppen ist auf kantonaler Ebene für die Listenspitäler ein Qualitätscontrolling vorgeschrieben. Als Mindestanforderung galt bis anhin unter anderem, dass die Fälle in einem Register oder einer Datenbank erfasst werden (Generelle Anforderungen an die Listenspitäler, Ziff. 4.2.3, Rz. 56, lit. a [Version 2023.1, gültig ab 1. Januar 2023]).

In den letzten Jahren hat sich der administrative Aufwand für die Spitäler stark erhöht, unter anderem auch aufgrund der zunehmenden Mehrfachdokumentation. Zudem hat sich gezeigt, dass nur wenige der medizinischen Register von den Fachgesellschaften tatsächlich für strukturierte Qualitätsentwicklung genutzt werden können. Da seit Einführung des Qualitätscontrollings für die Spitäler die Aussagekraft der Routine-daten deutlich gestiegen ist und diese Daten ohnehin verfügbar sind, sollen sich Qualitätsprogramme künftig vermehrt auf diese bereits vorhandenen Daten stützen. Daher sollen in Zukunft im Rahmen der Leistungsaufträge keine weiteren Register vorgeschrieben werden. Damit kann auch dem zunehmenden administrativen Aufwand der Spitäler entgegengewirkt werden.

2.2.2. Qualitätsprogramme

Soweit für eine Leistungsgruppe ein Qualitätscontrolling vorgesehen ist, sind die Listenspitäler mit entsprechendem Leistungsauftrag künftig verpflichtet, an einem strukturierten Qualitätsprogramm teilzunehmen.

Die anerkannten Qualitätsprogramme basieren auf effizienter Daten-nutzung möglichst bereits vorhandener Daten und Analysen, die mit den Listenspitälern in den jährlich durchgeführten Qualitätszirkeln besprochen werden. Im Rahmen der Qualitätszirkel werden insbesondere Spitalvergleiche zu Indikations- und Ergebnisqualität offengelegt und diskutiert. Dies ermöglicht ein Qualitätscontrolling sowie eine Qualitätsentwicklung der Spitäler.

Die Einzelheiten zu den Qualitätsprogrammen sind in den Spitallis-tenanhängen geregelt. Auf der Webseite der Gesundheitsdirektion sind zudem Konzepte zu den einzelnen Programmen abrufbar. Dies verbessert

die Transparenz und ermöglicht auch Nichtlistenspitalern, ausserkantonalen Spitätern und anderen Kantonen Einsicht und die Teilnahme an den Programmen.

In den Leistungsgruppen VIS₁, GYN₂, HER₁, HER_{1.1}, HER_{1.1.1}, HER_{1.1.3}, HER_{1.1.4}, HER_{1.1.5}, URO_{1.1.1}, BEW_{7.1}, BEW_{7.1.1}, BEW_{7.2}, BEW_{7.2.1}, GEFA, GEF₃ und ANG₃ bestehen Qualitätsprogramme oder diese sind gegenwärtig im Aufbau. Diesbezüglich gilt Folgendes:

– GEFA, GEF₃ und ANG₃ (Leistungsaufträge der Gefässchirurgie)
In der Gefässchirurgie konnte das seit 2019 bestehende, auf dem Swiss-Vasc-Register der Fachgesellschaft für Gefässchirurgie basierende Qualitätsprogramm ausgebaut und aktualisiert werden. Gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachgesellschaft werden die Daten jährlich analysiert und der Qualitätszirkel durchgeführt. Da dieses Qualitätsprogramm etabliert ist und die Spitäler aktiv daran teilnehmen, ändert sich nichts an erteilten definitiven Leistungsaufträgen, soweit die Spitäler die übrigen Anforderungen erfüllen.

– VIS₁ Viszeralchirurgie

Um den Ressourcenaufwand für die Spitäler zu vermindern, wurde im Frühjahr 2023 gemeinsam mit der Zürcher Chirurgengesellschaft entschieden, die Weiterentwicklung des kantonalen Kolonregisters zu stoppen und im Rahmen eines neuen Qualitätsprogramms Qualitätsanalysen anhand bestehender Routinedaten aufzubauen. Die Anpassungen am Qualitätsprogramm Kolonchirurgie werden noch im Laufe dieses Jahres abgeschlossen sein und danach umgesetzt. Damit die Qualität nicht nur je Listenspital, sondern auch je Operateurin und Operateur evaluiert werden kann, sind ab 1. Januar 2024 für definierte Eingriffe der Leistungsgruppe VIS₁ Erst- und Zweitoperateurinnen und -operative zu erfassen. Da das Qualitätsprogramm noch nicht definitiv umgesetzt und etabliert ist, sind die Leistungsaufträge für VIS₁ provisorisch bis 31. Dezember 2024 zu erteilen.

– GYN₂ Anerkanntes zertifiziertes Brustzentrum

In der Leistungsgruppe GYN₂ ist derzeit eine Zertifizierung der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG), der European Society of Mastology oder mit dem «Q-Label» der Krebsliga Schweiz vorgeschrieben. Da es bei den anerkannten nationalen und internationalen Zertifikaten grosse Qualitätsunterschiede gibt, ist die Entwicklung eines Qualitätsprogramms geplant. Listenspitalern, welche die heutigen Anforderungen betreffend Zertifizierung nicht erfüllen, ist der Leistungsauftrag für GYN₂ provisorisch bis 31. Dezember 2024 zu erteilen.

– HERI, HERI.1, HERI.1.1, HERI.1.3, HERI.1.4, HERI.1.5 (Leistungsaufträge der Herzchirurgie)

Das nationale Register der Schweizerischen Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie im Sinne eines Qualitätsmonitorings ist nach längerem Unterbruch zwar wieder verfügbar, entspricht aber den Anforderungen einer effizienten Datengewinnung nicht mehr. Daher wird das bereits bestehende kantonale Qualitätsprogramm auf der Grundlage von Routinedaten ausgebaut. Damit die Qualität nicht nur je Listenspital, sondern auch je Operateurin und Operateur evaluiert werden kann, sind ab 1. Januar 2024 für definierte Eingriffe der Leistungsgruppen HERI–HERI.1.5 Erst- und Zweitoperatoreninnen und -operatoren zu erfassen. Da die Entwicklung des Qualitätsprogramms in der Herzchirurgie noch nicht abgeschlossen ist, sind die Leistungsaufträge für HERI–HERI.1.5 provisorisch bis 31. Dezember 2024 zu erteilen.

– UROI.1.1 Radikale Prostatektomie

Das seit 1. Januar 2020 bestehende Qualitätsprogramm sieht die Dokumentation aller Prostatakarzinome vor, unabhängig davon, ob diese tatsächlich chirurgisch behandelt wurden. Da ein Teil der Spitäler diese Daten zusätzlich im Kontext ihrer freiwilligen DKG-Zertifizierung erfassen und die Schweizerische Fachgesellschaft für Urologie mittlerweile ebenfalls ein Prostatektomie-Register aufgebaut hat, führt dies zu unnötiger Mehrfachdokumentation und zunehmendem administrativem Aufwand für die Spitäler. Trotz wiederholter Bemühungen gelang es zudem nicht, eine einheitliche Auswertung der unterschiedlichen Datengrundlagen zu generieren. Infolgedessen muss das Qualitätsprogramm überarbeitet werden. Das neue Qualitätsprogramm bezüglich Prostatektomien soll im Wesentlichen auf Routinedaten basieren. Parallel dazu wird das Monitoring der Indikationsqualität (siehe Ziff. 2.2.3) bei Prostatektomien einbezogen und aufgebaut. Da die Entwicklung des Qualitätsprogramms noch nicht abgeschlossen ist, sind die Leistungsaufträge für UROI.1.1 provisorisch bis zum 31. Dezember 2024 zu erteilen.

– BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 (Erstprothesen Hüfte und Knie und entsprechende Wechselprothesen)

Trotz konkretisierter Vorgaben hinsichtlich Vollständigkeit der Erfassung der Patientenoutcomes (patient reported outcome measures [PROM]), haben sich nur wenige Spitäler ausreichend beteiligt. Außerdem hat sich gezeigt, dass die seit 2019 aufgebaute Erfassungsmethodik keine belastbaren Resultate liefert und somit überarbeitet werden muss. Die gewählte Methodik der Datenerhebung führte zudem zu grossem administrativem Aufwand der Spitäler, was angesichts der insgesamt wachsenden Arbeitsbelastung des Spitalpersonals nicht mehr zeitgemäß ist.

Da die Überarbeitung der Erfassungsmethodik erst in diesem und im kommenden Jahr stattfinden wird, sind die Leistungsaufträge für BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 provisorisch bis zum 31. Dezember 2024 zu erteilen.

2.2.3. Indikationsqualität

Steigende Gesundheitskosten und der teilweise unerklärlich hohe Anteil zusatzversicherter Patientinnen und Patienten bei elektiven Eingriffen verstärken die Nachfrage nach einer Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit einzelner medizinischer Interventionen. Der Regierungsrat fördert daher die Messung der Indikationsqualität in den Spitälern durch den Aufbau eines Monitorings (siehe auch Bericht des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 78/2018 betreffend «Peer Audits» zur Indikationsqualität [AbI 2021-09-24; Vorlage 5755]). Im Rahmen dieses Monitorings soll überprüft und nachgewiesen werden, dass in den Listenspitälern nur tatsächlich notwendige und indizierte Eingriffe durchgeführt werden. Eine Überwachung der Indikationsqualität bei sämtlichen Leistungsgruppen der Spitalliste Akutsomatik ist derzeit – insbesondere aus Ressourcengründen – nicht umsetzbar. Geplant ist daher kein flächendeckendes Monitoring über alle Leistungsgruppen, sondern eine genauere Überwachung der zehn Indikationen mit dem grössten finanziellen Anreiz für eine Fehlversorgung. Bis anhin konnten gemeinsam mit einem Expertengremium und in Rücksprache mit den Spitälern acht von zehn Indikationen für ein Monitoring definiert werden (Kaiserschnitte, Erstprothese Hüfte, Erstprothese Knie, Wirbelsäuleneingriffe, Prostataresektionen [TUR], Prostatektomien, Perkutane transluminale Koronarangioplastie, Herzklappeneingriffe). Die zwei noch fehlenden Indikationen werden im Laufe des nächsten Jahres festgelegt. Das Monitoring der Indikationsqualität lässt sich für die meisten Indikationen in die bestehenden bzw. sich im Aufbau befindenden Qualitätsprogramme (Ziff. 2.2.2) integrieren. Auch für das Monitoring der Indikationsqualität sind, soweit möglich, bereits verfügbare Daten beizuziehen. Der administrative Aufwand der Spitäler für die Überwachung der Indikationsqualität wird damit möglichst gering gehalten.

2.3. Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin in den Leistungsgruppen der Akutsomatik

Im Rahmen der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin vom 14. März 2008 (IVHSM; LS 810.5) wurden die Leistungszuteilungen in bestimmten Teilbereichen der hochspezialisierten Medizin mit der interkantonalen Spitalliste zur hochspezialisierten Medizin (IVHSM-Spitalliste) verbindlich geregelt. Bestimmte Leistungsaufträge der IVHSM-Spitalliste weisen Befristungen

auf, die bereits ausgelaufen sind. Dies betrifft die Leistungsgruppe UNF2 Schwere Verbrennungen in der Pädiatrie, ab März 2024 zudem die Leistungsgruppe NEU3.1 Komplexe Behandlung von Hirnschlägen. Diese Leistungsaufträge werden durch die zuständigen IVHSM-Organe neu beurteilt. Dadurch entsteht eine IVHSM-Regulierungslücke. Dahingefallene IVHSM-Leistungsaufträge sind – bei Erreichen der bisherigen IVHSM-Mindestfallzahlen und der leistungsgruppenbezogenen Anforderungen – bis zur rechtskräftigen IVHSM-Regelung, längstens bis 31. Dezember 2024, als kantonale Leistungsaufträge weiterzuführen (siehe auch RRB Nr. 776/2018). Die Gesundheitsdirektion ist zu ermächtigen, die kantonale Zwischenregelung betreffend die Leistungsaufträge für NEU3.1 auf der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik abzubilden, sobald die IVHSM-Befristungen im März 2024 ausgelaufen sind.

Die Leistungen der Leistungsgruppen GYNT Gynäkologische Tumore, HER1.1.2 Komplexe kongenitale Herzchirurgie und URO1.1.2 Radikale Zystektomie sind im Jahr 2021 der hochspezialisierten Medizin zugeordnet worden und werden daher künftig über die IVHSM-Spitalliste auf interkantonaler Ebene vergeben. Den Leistungserbringern mit bisher kantonalem Leistungsauftrag wurde mit RRB Nr. 1104/2022 der kantonale Leistungsauftrag nur noch provisorisch bis zur Vergabe der entsprechenden Leistungsaufträge durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2023, erteilt. Das Verfahren betreffend Zuteilung der Leistungsaufträge für diese Leistungsgruppen durch das IVHSM-Beschlussorgan an die Leistungserbringer ist noch hängig. Daraus sind die kantonalen Leistungsaufträge provisorisch bis zur Vergabe der entsprechenden Leistungsaufträge durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, zu verlängern.

2.4. Änderungen der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik ab 1. Januar 2024

2.4.1. Universitätsspital Zürich

Da sämtliche Anforderungen erfüllt sind, ist der Leistungsauftrag für NEU4.2 definitiv zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für HER1, HER1.1, HER1.1.1, HER1.1.3, HER1.1.4, HER1.1.5, VIS1, URO1.1.1, BEW7.1 und BEW7.1.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM sind die Leistungsaufträge für HER1.1.2, GYNT und URO1.1.2 als kantonale Leistungsaufträge bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, provisorisch zu erteilen.

2.4.2. Kantonsspital Winterthur

Da das erforderliche Zertifikat der Swiss Study Group for Morbid Obesity (SMOB) inzwischen vorliegt und damit alle Anforderungen erfüllt sind, ist der Leistungsauftrag für VISI.4 definitiv zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VISI, UROI.1.1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM sind die Leistungsaufträge für GYNT und UROI.1.2 als kantonale Leistungsaufträge bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, provisorisch zu erteilen.

2.4.3. Stadtspital Zürich, Standort Triemli

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VISI, HERI, HERI.1, HERI.1.1, HERI.1.3, HERI.1.4, HERI.1.5, UROI.1.1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM sind die Leistungsaufträge für GYNT und UROI.1.2 als kantonale Leistungsaufträge bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, provisorisch zu erteilen.

2.4.4. Stadtspital Zürich, Standort Waid

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VISI, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

2.4.5. Klinik Hirslanden

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VISI, HERI, HERI.1, HERI.1.1, HERI.1.3, HERI.1.4, HERI.1.5, UROI.1.1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM sind die Leistungsaufträge für GYNT und UROI.1.2 als kantonale Leistungsaufträge bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, provisorisch zu erteilen.

2.4.6. See-Spital Horgen

Da die Zertifizierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie in der Leistungsgruppe PNE2 inzwischen vorliegt und damit alle Anforderungen erfüllt sind, ist der Leistungsauftrag für PNE2 definitiv zu erteilen. Die erforderliche Zertifizierung als Brustzentrum erfolgte gemeinsam mit der Klinik im Park, weshalb der Leistungsauftrag für GYN2 definitiv zu erteilen ist.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, URO1.1.1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

2.4.7. Spital Uster

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, URO1.1.1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

2.4.8. GZO Spital AG Wetzikon

Zurzeit liegt das für den Leistungsauftrag für NEU3 verlangte Zertifikat nicht vor. Der Zertifizierungsprozess des Spitals ist jedoch weit fortgeschritten und das Zertifikat wird voraussichtlich bis Ende 2023 erlangt. Der Leistungsauftrag für NEU3 ist daher bis 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, provisorisch zu erteilen.

2.4.9. Spital Limmattal

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, URO1.1.1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, provisorisch zu erteilen.

2.4.10. Spital Bülach

Da das erforderliche SMOB-Zertifikat inzwischen vorliegt und damit alle Anforderungen erfüllt sind, ist der Leistungsauftrag für VIS1.4 definitiv zu erteilen. Die erforderliche Zertifizierung als Brustzentrum erfolgte gemeinsam mit dem Kantonsspital Winterthur, weshalb der Leistungsauftrag für GYN2 definitiv zu erteilen ist.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, provisorisch zu erteilen.

2.4.11. Spital Zollikerberg

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, provisorisch zu erteilen.

2.4.12. Schulthess Klinik

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

2.4.13. Spital Männedorf

Das Spital Männedorf verfügt noch über keine Zertifizierung als Brustzentrum. Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme ist der Leistungsauftrag für GYN2 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, URO1.1.1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für URO1.1.2 als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, provisorisch zu erteilen.

2.4.14. Universitäts-Kinderspital Zürich

Das Universitäts-Kinderspital Zürich ist mit mehreren Leistungsaufträgen auf der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik geführt. Die Rechtsträgerin des Universitäts-Kinderspitals Zürich, bisher Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung, hat auf Mitte Oktober 2022 ihren Namen geändert. Der Name der Stiftung lautet neu Universitäts-Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung. Die Namensänderung der Rechtsträgerin ist auf der Spitaliste 2023 Akutsomatik abzubilden.

Da sämtliche Anforderungen erfüllt sind, ist der Leistungsauftrag für NEU4.2 definitiv zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM sind die Leistungsaufträge für UNF2, GYNT und URO1.1.2 als kantonale Leistungsaufträge bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, provisorisch zu erteilen.

2.4.15. Universitätsklinik Balgrist

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

2.4.16. Spital Affoltern

Keine Änderungen.

2.4.17. Klinik Lengg

Da sämtliche Anforderungen erfüllt sind, ist der Leistungsauftrag für NEU4.2 definitiv zu erteilen.

2.4.18. Uroviva Klinik für Urologie

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2.2 betreffend Qualitätsprogramme ist der Leistungsauftrag für URO1.1.1 bis zum 31. Dezember 2024 provisorisch zu erteilen.

2.4.19. Adus Medica

Keine Änderungen.

2.4.20. Klinik Susenberg

Keine Änderungen.

2.4.21. Limmatklinik

Keine Änderungen.

2.4.22. Sune-Egge

Das Fachspital Sune-Egge plant auf Sommer 2024 den Umzug an einen neuen Standort innerhalb der Stadt Zürich. Unter der Bedingung, dass am neuen Standort eine Betriebsbewilligung vorliegt, ist der Leistungs-

auftrag des Spitals Sune-Egge für AVA Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebs-tätigkeit im neuen Spitalgebäude vom bisherigen an den neuen Standort zu übertragen.

2.4.23. Geburtshaus Zürcher Oberland

Keine Änderungen.

2.4.24. Geburtshaus Delphys

Keine Änderungen.

2.4.25. Geburtshaus Winterthur

Keine Änderungen.

3. Psychiatrie

Das Universitäts-Kinderspital Zürich – Psychosomatik und Psychia-trie ist mit mehreren Leistungsaufträgen auf der Zürcher Spitalliste 2023 Psychiatrie geführt. Die Rechtsträgerin des Universitäts-Kinderspitals Zürich, bisher Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung, hat auf Mitte Oktober 2022 ihren Namen geändert. Der Name der Stiftung lautet neu Universitäts-Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung. Die Namensänderung der Rechtsträgerin ist auf der Spitaliste 2023 Psychiatrie abzu-bilden.

4. Rehabilitation

Die Kinder-Reha Schweiz ist mit mehreren Leistungsaufträgen auf der Zürcher Spitaliste 2012 Rehabilitation geführt. Die Rechtsträgerin der Kinder-Reha Schweiz, bisher Kinderspital Zürich – Eleonorenstif-tung, hat auf Mitte Oktober 2022 ihren Namen geändert. Der Name der Stiftung lautet neu Universitäts-Kinderspital Zürich – Eleonorenstif-tung. Die Namensänderung der Rechtsträgerin ist auf der Spitaliste 2012 Rehabilitation abzubilden.

Die beiden durch die Stiftung Zürcher RehaZentren betriebenen Kli-niken Wald und Davos waren bisher auf der Spitaliste nicht korrekt bezeichnet; die Namen der Kliniken sind zu berichtigen. Die Stiftung Zürcher RehaZentren hat mit der Stiftung Kliniken Valens fusioniert. Rechtsträgerin der Kliniken Zürcher RehaZentren, Klinik Wald und Zürcher RehaZentren, Klinik Davos, ist die Stiftung Kliniken Valens. Auf der ab 1. Januar 2024 geltenden Version der Spitaliste 2012 Rehabili-tation ist daher bei den beiden Kliniken die Rechtsträgerin entsprechend anzupassen.

5. Anhänge zu den Spitallisten

5.1. Allgemeines

Die Anforderungen an die Listenspitäler sind in Anhängen zu den Spitalisten formuliert. Gewisse – generelle – Anforderungen richten sich an den Spitalbetrieb als Ganzes, andere – leistungsspezifische – Anforderungen beziehen sich auf die einzelnen Leistungsgruppen. Die generellen und die leistungsspezifischen Anforderungen werden vom Regierungsrat erlassen und von der Gesundheitsdirektion in den weitergehenden generellen und in den weitergehenden leistungsspezifischen Anforderungen konkretisiert (§ 7 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. b SPFG). Als Qualitätsanforderungen finden sich beispielsweise Vorgaben zu Mindestfallzahlen, Qualitätscontrolling, Zertifikaten, Weiterbildungstiteln und zeitlicher Verfügbarkeit des Personals. Auf den 1. Januar 2024 sind geringfügige Änderungen in den Anhängen zu den Spitalisten vorgesehen.

5.2. Durch den Regierungsrat festgesetzte Anhänge

5.2.1. Sozialberatung

Am 1. Januar 2023 trat der geänderte § 5 Abs. 1 lit. e SPFG in Kraft. Neu sieht die Bestimmung vor, dass die Listenspitäler über eine den anerkannten Regeln des eigenen Berufs verpflichtete, allgemein verfügbare Sozialberatung verfügen müssen. Diese Anforderung findet sich seit 1. Januar 2023 auch im Spitalistenanhang «Generelle Anforderungen an die Listenspitäler» (Version 2023.1, gültig ab 1. Januar 2023; Rz. 43). Verschiedene Rückmeldungen aus der Praxis haben gezeigt, dass unklar ist, unter welchen Voraussetzungen die Sozialberatung eines Spitals diesen Anforderungen genügt. Die Anforderungen an die Sozialberatung eines Listenspitäls sind daher im Spitalistenanhang «Generelle Anforderungen an die Listenspitäler» zu konkretisieren. Die Sozialberatung kann von internen oder externen Fachpersonen durchgeführt werden. Diese müssen innerhalb von 48 Stunden und an mindestens zwei Tagen pro Woche zur Verfügung stehen. Die in der Sozialberatung tätigen Personen haben sich an den Richtlinien des Berufskodexes Soziale Arbeit Schweiz (Avenir Social) zu orientieren, soweit diese für das Spitalumfeld relevant sind. Diese Konkretisierung entspricht den Anforderungen der Initiantinnen und Initianten der Gesetzesänderung betreffend Sozialberatung und ermöglicht den Spitalern gleichzeitig, eine bereits etablierte und gut funktionierende Sozialberatung weiterzuführen. Die in den generellen Anforderungen geforderten Konzepte zum koordinierten und multiprofessionellen Ein- und Austrittsmanagement sollen den Bezug zu den Richtlinien des Berufskodexes Soziale Arbeit Schweiz aufzeigen. Der Schweizerische Fachverband für gesundheitsbezogene Soziale Arbeit hatte anlässlich seiner Stellungnahme zur geplanten Konkretisierung

der Anforderungen an die Sozialberatung insbesondere gefordert, dass die vom Listenspital eingesetzte Sozialberatung fachlich durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter mit entsprechendem Fachhochschulabschluss geleitet wird. Auch Personen mit gleichwertiger anderer Aus- und Weiterbildung und ausreichend Berufserfahrung können jedoch fachlich in der Lage sein, im Rahmen des Übertrittsmanagements des Spitals eine Sozialberatung im Sinne der für das Spitalumfeld relevanten Richtlinien des Berufskodexes Soziale Arbeit Schweiz (Avenir Social) durchzuführen. So sind in verschiedenen Spitätern bereits seit längerer Zeit Sozialdienste erfolgreich etabliert, die fachlich nicht von einer Sozialarbeiterin FH oder einem Sozialarbeiter FH geleitet werden. Dies soll auch weiterhin zulässig sein, weshalb ein Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit für die Leitung der Sozialberatung des Spitals nicht zwingend vorauszu setzen ist.

5.2.2. Qualitätscontrolling

Wie unter Ziff. 2.2.2 ausgeführt, soll das Qualitätscontrolling bei den Listenspitätern der Akutsomatik künftig in Form von je Leistungsgruppe zu entwickelnden und auf Routinedaten basierenden Qualitätsprogrammen erfolgen. Entsprechende Qualitätsprogramme sollen längerfristig die teilweise noch vorgeschriebenen Zertifikate oder Register von Fachgesellschaften ersetzen. Der Spitallistenanhang «Generelle Anforderungen an die Listenspitäler» (Rz. 55 ff.) regelt die Rahmenbedingungen des Qualitätscontrollings. Die bisherigen diesbezüglichen Ausführungen, insbesondere hinsichtlich Register und Datenbanken, sind anzupassen und durch Vorgaben betreffend auf Routinedaten basierende Qualitätsprogramme zu ersetzen.

5.2.3. Basispaket für elektive Leistungserbringer

Im Spitallistenanhang «Leistungsspezifische Anforderungen (Version 2023.1; gültig ab 1. Januar 2023)» zur Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik ist für das Basispaket für elektive Leistungserbringer fälschlicherweise eine Überwachungsstation (Intensivstation Level 1) vorgesehen. Der entsprechende Eintrag in der Spalte «Intensivstation» ist zu entfernen.

5.3. Durch die Gesundheitsdirektion festgesetzte Anhänge

Auf den 1. Januar 2024 nimmt die Gesundheitsdirektion Anpassungen am Spitallistenanhang «Weitergehende leistungsspezifische Anforderungen – Akutsomatik» vor. Der angepasste Spitallistenanhang wird durch separate Verfügung der Gesundheitsdirektion festgesetzt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen der Zürcher Spitalisten 2023 Akutsomatik und Psychiatrie und der Zürcher Spitaliste 2012 Rehabilitation mit Wirkung ab 1. Januar 2024 lassen keine Auswirkungen auf das kantonale Budget erwarten.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zürcher Spitalliste 2023 mit Leistungsaufträgen der Spitäler und Geburtshäuser im Versorgungsbereich Akutsomatik wird auf den 1. Januar 2024 aktualisiert und festgesetzt. Sie trägt die Bezeichnung Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik (Version 2024.1; gültig ab 1. Januar 2024).

II. Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die kantonale Zwischenregelung betreffend die Leistungsaufträge für NEU3.1 Komplexe Behandlung von Hirnschlägen auf der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik abzubilden, sobald die IVHSM-Befristungen im März 2024 ausgelaufen sind.

III. Die Zürcher Spitalliste 2023 mit Leistungsaufträgen der Spitäler im Versorgungsbereich Psychiatrie wird auf den 1. Januar 2024 aktualisiert und festgesetzt. Sie trägt die Bezeichnung Zürcher Spitalliste 2023 Psychiatrie (Version 2024.1; gültig ab 1. Januar 2024).

IV. Die Zürcher Spitaliste 2012 mit Leistungsaufträgen im Versorgungsbereich Rehabilitation wird auf den 1. Januar 2024 aktualisiert und festgesetzt. Sie trägt die Bezeichnung Zürcher Spitaliste 2012 Rehabilitation (Version 2024.1; gültig ab 1. Januar 2024).

V. Folgende Anhänge zu den Zürcher Spitalisten 2023 werden aktualisiert und festgesetzt:

- Generelle Anforderungen an die Listenspitäler (Version 2024.1; gültig ab 1. Januar 2024).
- Anhang zur Zürcher Spitaliste 2023 Akutsomatik: Leistungsspezifische Anforderungen (Version 2024.1; gültig ab 1. Januar 2024)

VI. Die Zürcher Spitalisten 2023 Akutsomatik und Psychiatrie, die Zürcher Spitaliste 2012 Rehabilitation und die Anhänge zu den Spitalisten werden auf der Webseite der Gesundheitsdirektion (zh.ch/de/gesundheit/spitaeler-kliniken/spitalplanung.html) veröffentlicht.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Dieser Beschluss, die Zürcher Spitalisten gemäss Dispositiv I, III und IV sowie die Anhänge gemäss Dispositiv V werden im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht.

IX. Mitteilung unter Beilage der Zürcher Spitallisten 2023 Akutomatik und Psychiatrie, der Zürcher Spitalliste 2012 Rehabilitation sowie der Anhänge «Generelle Anforderungen an die Listenspitäler» und «Anhang zur Zürcher Spitaliste 2023 Akutsomatik: Leistungsspezifische Anforderungen» an folgende Parteien, für sich und zuhanden ihrer Rechtsträger (E):

- aarReha Schinznach, Badstrasse 55, 5116 Schinznach-Bad
- Adus Medica AG, Breitestrasse 11, 8157 Dielsdorf
- Cienia Privatklinik Littenheid, Hauptstrasse 130, 9573 Littenheid
- Cienia Privatklinik Schlössli, Schlösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
- Forel Klinik AG, Islikonerstrasse 5, 8548 Ellikon an der Thur
- Geburtshaus Delphys, Badenerstrasse 177, 8003 Zürich
- Geburtshaus Winterthur AG, Hohfurstrasse 57, 8408 Winterthur
- Geburtshaus Zürcher Oberland, Schürlistrasse 3, 8344 Bäretswil
- GZO AG Spital Wetzikon, Spitalstrasse 66, Postfach, 8620 Wetzikon ZH
- ipw Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, Wieshofstrasse 102, Postfach 144, 8408 Winterthur
- Kantonsspital Winterthur, Brauerstrasse 15, Postfach 834, 8401 Winterthur
- Kinder-Reha Schweiz, Mühlebergstrasse 104, 8910 Affoltern am Albis
- Klinik Gais AG, Gäbrisstrasse 1172, Postfach 131, 9056 Gais
- Klinik Hirslanden AG, Witellikerstrasse 40, 8032 Zürich
- Klinik Lengg, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich
- Klinik Meissenberg AG, Meisenbergstrasse 17, Postfach 1060, 6301 Zug
- Klinik Sonnenhof, Sonnenhofstrasse 15, 9608 Ganterschwil
- Klinik Susenberg, Schreberweg 9, 8044 Zürich
- Kliniken Valens, Rehabilitationszentrum Valens, Taminaplatz 1, 7317 Valens
- Limmatklinik AG, Hardturmstrasse 133, 8005 Zürich
- Modellstation SOMOSA, Zum Park 20, 8404 Winterthur
- Privatklinik Hohenegg, Hohenegg 1, 8706 Meilen
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstrasse 31, 8032 Zürich
- Reha Rheinfelden, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden
- REHAB Basel, Im Burgfelderhof 40, Postfach, 4012 Basel
- Rehaklinik Bellikon, Mutschellenstrasse 2, Postfach, 5454 Bellikon
- Rehaklinik Dussnang AG, Kurhausstrasse 34, 8374 Dussnang
- Rehaklinik Seewis AG, Schlossstrasse 1, 7212 Seewis-Dorf

- Rehaklinik Zihlschlacht AG, Hauptstrasse 2-4, 8588 Zihlschlacht
- Rheinburg-Klinik, Dorf 113, 9428 Walzenhausen
- Sanatorium Kilchberg AG, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg
- Schulthess Klinik, Lenghalde 2, 8008 Zürich
- See-Spital Horgen, Asylstrasse 19, Postfach 280, 8810 Horgen 1
- Spital Affoltern, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis
- Spital Bülach, Spitalstrasse 24, 8180 Bülach
- Spital Limmattal, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren
- Spital Männedorf AG, Asylstrasse 10, 8708 Männedorf
- Spital Uster, Brunnenstrasse 42, Postfach, 8610 Uster
- Spital Zollikerberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- Stadtspital Zürich, Birmensdorferstrasse 497, 8063 Zürich
- Suchtfachklinik Zürich, Emil-Klöti-Strasse 18, 8037 Zürich
- Sune-Egge, Sozialwerke Pfarrer Sieber, Konradstrasse 62, 8005 Zürich
- Universitäts-Kinderspital Zürich, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Universitätsklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich
- Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
- Uroviva Klinik für Urologie, Zürichstrasse 5, 8180 Bülach
- Zürcher RehaZentren, Klinik Davos, Klinikstrasse 6, 7272 Davos Clavadel
- Zürcher RehaZentren, Klinik Wald, Fältigbergstrasse 7, 8636 Wald
- ZURZACH Care Akutnahe Rehabilitation, Quellenstrasse 34, 5330 Zurzach
- ZURZACH Care Rehaklinik Bad Zurzach, Quellenstrasse 34, 5330 Zurzach
- ZURZACH Care Rehaklinik Baden-Dättwil, Quellenstrasse 34, 5330 Zurzach
- ZURZACH CARE Rehaklinik Kilchberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- ZURZACH Care Rehaklinik Zollikerberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- sowie an:
- Ärztegesellschaft des Kantons Zürich, Nordstrasse 15, 8006 Zürich
- Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
- curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
- CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
- Chefärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich, Spital Affoltern, 8910 Affoltern am Albis
- Einkaufsgemeinschaft HSK, Postfach, 8081 Zürich

- Gemeindepräsidienverband Kanton Zürich, Postfach 2336, 8022 Zürich
- Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich, Departementssekretariat, Grüngasse 19, 8004 Zürich
- santésuisse, Hauptsitz, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektrinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
- tarifsuisse ag, Standort Solothurn (Hauptsitz), Römerstrasse 20, Postfach, 4502 Solothurn
- Verband Zürcher Krankenhäuser, Nordstrasse 15, 8006 Zürich
- Zürcher Privatkliniken ZUP, c/o Klinik Pyramide, Bellerivestrasse 34, 8008 Zürich
- Schweizerischer Fachverband für gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, Geschäftsstelle, 3010 Bern
- Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Bachstrasse 15, 5001 Aarau
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Departement Gesundheit und Soziales Appenzell A.Rh., Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
- Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Malzgasse 30, 4001 Basel
- Departement Finanzen und Gesundheit des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden, Hofgraben 5, 7000 Chur
- Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Finanzdepartement des Kantons Obwalden, Gesundheitsamt, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
- Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
- Departement des Innern des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
- Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau, Amt für Gesundheit, Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Dipartimento della sanità e della socialità, Piazza Governo 7, 6501 Bellinzona

– 21 –

- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Klausenstrasse 4,
6460 Altdorf
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Neugasse 2, Postfach,
6301 Zug
- Gesundheitsdirektion

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	I
1.1. Allgemeines	I
1.2. Aufschiebende Wirkung sowie vorsorgliche Massnahmen im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren	2
1.2.1. Allgemeines	2
1.2.2. Aufschiebende Wirkung	2
1.2.3. Vorsorgliche Massnahmen	3
1.3. Aktueller Anpassungsbedarf	4
2. Akutsomatik	4
2.1. Allgemeines	4
2.2. Qualitätscontrolling	5
2.2.1. Allgemeines	5
2.2.2. Qualitätsprogramme	5
2.2.3. Indikationsqualität	8
2.3. Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin in den Leistungsgruppen der Akutsomatik	8
2.4. Änderungen der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik ab 1. Januar 2024	9
2.4.1. Universitätsspital Zürich	9
2.4.2. Kantonsspital Winterthur	10
2.4.3. Stadtspital Zürich, Standort Triemli	10
2.4.4. Stadtspital Zürich, Standort Waid	10
2.4.5. Klinik Hirslanden	10
2.4.6. See-Spital Horgen	11
2.4.7. Spital Uster	11
2.4.8. GZO Spital AG Wetzikon	11
2.4.9. Spital Limmattal	11
2.4.10. Spital Bülach	12
2.4.11. Spital Zollikerberg	12
2.4.12. Schulthess Klinik	12
2.4.13. Spital Männedorf	12
2.4.14. Universitäts-Kinderspital Zürich	13
2.4.15. Universitätsklinik Balgrist	13
2.4.16. Spital Affoltern	13
2.4.17. Klinik Lengg	13
2.4.18. Uroviva Klinik für Urologie	13
2.4.19. Adus Medica	13
2.4.20. Klinik Susenberg	13
2.4.21. Limmatklinik	13
2.4.22. Sune-Egge	13

2.4.23. Geburtshaus Zürcher Oberland	14
2.4.24. Geburtshaus Delphys	14
2.4.25. Geburtshaus Winterthur	14
3. Psychiatrie	14
4. Rehabilitation	14
5. Anhänge zu den Spitallisten	15
5.1. Allgemeines	15
5.2. Durch den Regierungsrat festgesetzte Anhänge	15
5.2.1. Sozialberatung	15
5.2.2. Qualitätscontrolling	16
5.2.3. Basispaket für elektive Leistungserbringer	16
5.3. Durch die Gesundheitsdirektion festgesetzte Anhänge	16
6. Finanzielle Auswirkungen	16